Anleihebedingungen

der

Unternehmensanleihe 2026/2030

der

FINEXITY AG
Hamburg, Deutschland

im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 4.500.000,00
(„**Serie B**“)

ISIN: DE000A5GS8B3 – WKN: A5GS8B

§ 1
Allgemeines

1.1 **Nennbetrag und Stückelung.** Die Anleihe der FINEXITY AG, Hamburg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 153232 („**Emittentin**“), im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 4.500.000,00 („**Gesamtnennbetrag**“) ist eingeteilt in gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (jeweils „**Schuldverschreibung**“ und zusammen „**Schuldverschreibungen**“). Jedem Inhaber einer Schuldverschreibung („**Anleihegläubiger**“) stehen daraus die in diesen Anleihebedingungen („**Anleihebedingungen**“) bestimmten Rechte zu.

1.2 **Begebung.** Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch Bewirkung der Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister in der Form eines Kryptowertpapierregisters im Sinne des § 4 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere („**eWpG**“) als elektronische Wertpapiere im Sinne des § 2 Absatz 1 eWpG begeben. Die Eintragung in das Kryptowertpapierregister erfolgt entweder als Sammeleintragung gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 1 eWpG oder als Einzeleintragung gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 2 eWpG. Als Inhaber der Schuldverschreibungen wird im Falle der Sammeleintragung eine Wertpapiersammelbank oder ein Verwahrer eingetragen, der die Schuldverschreibungen gemäß § 9 Abs. 2 eWpG treuhänderisch für die Berechtigten aus den Schuldverschreibungen verwaltet, ohne selbst Berechtigte zu sein (§ 9 Abs. 2 Satz 1 eWpG); im Falle der Einzeleintragung der jeweilige Anleihegläubiger. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen teilweise als Sammeleintragung und teilweise als Einzeleintragung in dasselbe Kryptowertpapierregister eintragen zu lassen, sodass ein Mischbestand im Sinne von § 9 Absatz 3 eWpG entsteht. Die Emittentin wird in diesem Fall sicherstellen, dass der Mischbestand im Register zur Sammeleintragung vermerkt wird, damit die betreffenden Teile als einheitlicher Sammelbestand gelten. Ein Anspruch der Anleihegläubiger auf Ausreichung einzelner

Schuldverschreibungsurkunden sowie auf Umwandlung von Einzeleintragungen in eine Sammeleintragung ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen ganz oder teilweise von der Einzeleintragung in eine Sammeleintragung zu überführen. Im Falle der Sammeleintragung gelten die Anleihegläubiger als Miteigentümer nach Bruchteilen an den in Sammeleintragung eingetragenen Schuldverschreibungen. Der jeweilige Anteil bestimmt sich gemäß § 9 Abs. 1 eWpG nach dem Nennbetrag der für den Anleihegläubiger in Sammeleintragung genommenen Rechte. Auf die Schuldverschreibungen finden die Regelungen des eWpG in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

1.3 **Registerführende Stelle**. Die Emittentin benennt die Cashlink Technologies GmbH, Wiesenhüttenplatz 25, 60329 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, als registerführende Stelle im Sinne des § 16 Absatz 2 Satz 1 eWpG. Die Emittentin behält sich für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen einen Wechsel der registerführenden Stelle ohne Zustimmung der Anleihegläubiger ausdrücklich im Sinne des § 16 Absatz 2 Satz 3 eWpG vor.

1.4 **Qualifizierter Kryptoverwahrer.**

(a) Mit der Eintragung in Bezug auf eine Schuldverschreibung im Kryptowertpapierregister wird gleichzeitig für jede Schuldverschreibung in Einzeleintragung ein digitaler Token geschaffen. Anleihegläubiger, für die Schuldverschreibungen in Einzeleintragung eingetragen werden sollen, sind verpflichtet, vom Qualifizierten Kryptoverwahrer (wie nachfolgend definiert) ein Wallet (wie nachfolgend definiert) führen zu lassen, in das der Token geliefert werden kann. Dazu bedarf es des Abschlusses eines entsprechenden Nutzungsvertrages zwischen dem Qualifizierten Kryptoverwahrer und dem jeweiligen Anleihegläubiger, der mit der Zeichnung der Schuldverschreibungen automatisch beantragt wird. Der Qualifizierte Kryptoverwahrer entscheidet nach eigenem Ermessen über den Abschluss eines solchen Vertrages. „Wallet" ist eine vom Qualifizierten Kryptoverwahrer angebotene digitale „Adresse" auf der Blockchain, der die Token bei ihrer Lieferung oder nach einer Übertragung zugewiesen werden.

(b) Die Emittentin benennt die Tangany GmbH, Brienner Straße 53, 80333 München, Bundesrepublik Deutschland, als qualifizierten Kryptoverwahrer im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 6 KWG („**Qualifizierter Kryptoverwahrer**"). Der Qualifizierte Kryptoverwahrer ist für die Sicherung der privaten kryptografischen Schlüssel zuständig, die dazu dienen, die Schuldverschreibungen zu speichern oder darüber zu verfügen.

(c) Die Emittentin behält sich für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen ausdrücklich einen Wechsel des Qualifizierten Kryptoverwahrers ohne Zustimmung der Anleihegläubiger vor, sofern der neue Qualifizierte Kryptoverwahrer über die erforderliche Erlaubnis zum Betreiben des qualifizierten Kryptoverwahrgeschäfts gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 6 KWG verfügt. Die Emittentin hat die Anleihegläubiger

hierüber spätestens einen Monat vor Beendigung des Nutzungsvertrags mit dem bisherigen Qualifizierten Kryptoverwahrer unter Benennung des neuen Qualifizierten Kryptoverwahrers zu informieren und ihnen anzubieten, einen neuen Nutzungsvertrag beim neuen Qualifizierten Kryptoverwahrer abzuschließen.

(d) Verliert der Qualifizierte Kryptoverwahrer die Erlaubnis zum Betreiben des qualifizierten Kryptoverwahrgeschäfts gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 6 KWG, wird über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt, oder ist sie aus sonstigen Gründen dauerhaft nicht in der Lage, ihre Pflichten aus diesen Anleihebedingungen zu erfüllen, hat die Emittentin unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 15 Bankarbeitstagen, einen neuen Qualifizierten Kryptoverwahrer zu benennen, der über die erforderliche Erlaubnis zum Betreiben des qualifizierten Kryptoverwahrgeschäfts gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 6 KWG verfügt. Die Emittentin hat die Anleihegläubiger über den Wegfall und die Benennung des neuen Qualifizierten Kryptoverwahrers unverzüglich gemäß § 12 (Bekanntmachungen) zu informieren.

1.5 **Legitimationswirkung.** Gegenüber der Emittentin gilt diejenige Person als Anleihegläubiger, die im Kryptowertpapierregister als Inhaber eingetragen ist oder der im Falle einer Sammeleintragung Miteigentumsanteile an dem Sammelbestand zustehen. Die Emittentin ist zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen nur verpflichtet, wenn der jeweilige Anleihegläubiger bzw. im Falle der Sammeleintragung die als Inhaber eingetragene Wertpapiersammelbank bzw. der als Inhaber eingetragene Verwahrer gegenüber der registerführenden Stelle eine Weisung zur Umtragung auf die Emittentin bei Zahlungsnachweis erteilt. Die Vorlegung gemäß § 801 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wird ersetzt durch ausdrückliches Verlangen der Leistung und Glaubhaftmachung der Berechtigung.

1.6 **Übertragung.** Die Schuldverschreibungen sind übertragbar. Die Übertragung richtet sich nach der Eintragungsart, in der die betreffende Schuldverschreibung im Zeitpunkt der Verfügung im Kryptowertpapierregister eingetragen ist. Für Schuldverschreibungen in Einzeleintragung gelten die Vorschriften des eWpG über Verfügungen über elektronische Wertpapiere in Einzeleintragung (§§ 24 bis 27 eWpG); für Schuldverschreibungen in Sammeleintragung gilt § 9 eWpG.

Zur Übertragung des Eigentums an einer Schuldverschreibung in Sammeleintragung werden die Miteigentumsanteile nach den für Wertpapiersammelbestände jeweils geltenden Vorschriften und den Regeln und Verfahren der Wertpapiersammelbank bzw. des Verwahrers übertragen. Die Miteigentumsanteile der Anleihegläubiger an den als Sammelbestand eingetragenen Schuldverschreibungen können nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Rechts durch Einigung und Umstellung des Besitzmittlungsverhältnisses mit dem Verwahrer übertragen werden.

Zur Übertragung des Eigentums an einer Schuldverschreibung in Einzeleintragung ist es erforderlich, dass das elektronische Wertpapier auf Weisung des Veräußerers im Kryptowertpapierregister auf den Erwerber umgetragen wird und beide sich darüber einig sind,

dass das Eigentum übergehen soll. Die Übertragung der Schuldverschreibung von Wallet zu Wallet beinhaltet (i) die Einigung über den Eigentumsübergang und (ii) die Weisung des Veräußerers an die registerführende Stelle, die Schuldverschreibung im Kryptowertpapierregister auf den Erwerber umzutragen.

Für den Fall einer Ersatzverbriefung erfolgt die Übertragung des Eigentumsrechts an den verbrieften Schuldverschreibungen nach den anwendbaren Regelungen z.B. von Clearstream (wie nachfolgend unter § 1.8 definiert).

1.7 **Änderung der Begebungsform.** Die Emittentin behält sich gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 eWpG ausdrücklich vor, jederzeit während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger die Begebung der Schuldverschreibungen als elektronisches Wertpapier durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes Wertpapier zu ersetzen. Eine Änderung der Begebungsform sowie die entsprechenden Anpassungen der Anleihebedingungen werden den Anleihegläubigern nach § 12 dieser Anleihebedingungen bekanntgegeben.

1.8 **Ersatzverbriefung.** Als alternative Begebungsform kommt insbesondere die konventionelle Verbriefung und Verwahrung der Schuldverschreibungen in Betracht („**Ersatzverbriefung**"). In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 9a Depotgesetz („**Sammelurkunde**") verbrieft. Einzelurkunden oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Die Sammelurkunde ist daher eine Dauer-Globalurkunde gemäß § 9a Abs. 3 S. 2 1. HS Depotgesetz. Den Anleihegläubigern stehen bei einer Ersatzverbriefung Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu. Die Sammelurkunde wird im Falle einer Ersatzverbriefung für die Dauer der Laufzeit der Schuldverschreibungen von der Clearstream Europe AG (Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn; „**Clearstream**") verwahrt.

1.9 **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit und ohne **Zustimmung** der Anleihegläubiger, weitere Inhaberschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen („**Aufstockung**"). Der Begriff „**Schuldverschreibungen**" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Die Begebung von weiteren Anleihen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden, oder ähnlichen Finanzinstrumenten bleibt der Emittentin vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen dieser Anleihebedingungen ebenfalls unbenommen.

§ 2
Verzinsung

2.1 **Verzinsungsbeginn, Zinszahlungstage und Zinsperioden.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem 27. November 2026 (einschließlich) („**Verzinsungsbeginn**") mit dem jeweiligen Zinssatz gemäß § 2.2 auf ihren ausstehenden Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich jeweils am 27. Mai und am 27. November eines jeden Jahres (jeweils

„**Zinszahlungstag**“) zahlbar. Dabei ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach der Zeitraum von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine „**Zinsperiode**“. Die erste Zinszahlung ist am 27. Mai 2027 und die letzte Zinszahlung ist am 27. November 2030 fällig. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Tage im Sinne dieser Anleihebedingungen sind Kalendertage, soweit nicht abweichend bezeichnet.

2.2 **Variabler Zinssatz.** Die Schuldverschreibungen werden für jede Zinsperiode mit einem variablen Zinssatz („**Zinssatz**“) verzinst. Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht der Summe aus (i) dem Referenzsatz (wie nachstehend definiert) und (ii) einer Marge von 6,00 % p.a. („**Marge**“). Die Marge bleibt während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen unverändert.

„**Referenzsatz**“ ist der am jeweiligen Zinsfestlegungstag (wie in § 2.3 definiert) gegen 11:00 Uhr Brüsseler Ortszeit auf der Reuters Bildschirmseite EURIBOR01 (oder einer diese ersetzenden Seite desselben oder eines anderen Informationsanbieters) („**Bildschirmseite**“) veröffentlichte Euro Interbank Offered Rate für Einlagen in Euro mit einer Laufzeit von sechs Monaten („**6-Monats-EURIBOR**“), ausgedrückt als Prozentsatz per annum.
Liegt der so festgestellte 6-Monats-EURIBOR unter 1,00 % p.a., gilt als Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode 1,00 % p.a. („EURIBOR-Floor“). Der Zinssatz beträgt daher für jede Zinsperiode mindestens 7,00 % p.a. („**Mindestzinssatz**“). Ein Höchstzinssatz besteht nicht.

2.3 **Zinsfestlegung; Berechnungsstelle.** Der Referenzsatz wird jeweils am zweiten TARGET-Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode („**Zinsfestlegungstag**“) festgestellt. „**TARGET-Geschäftstag**“ ist jeder Tag, an dem T2 (wie in § 4.6 definiert) oder ein entsprechendes Nachfolgesystem Zahlungen in Euro abwickelt. Berechnungsstelle ist die Emittentin („**Berechnungsstelle**“). Die Berechnungsstelle stellt für jede Zinsperiode den Referenzsatz, den Zinssatz und den für die betreffende Zinsperiode auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag fest; ihre Festlegungen sind, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

2.4 **Ersatzregelung für den Referenzsatz.** Ist der 6-Monats-EURIBOR am Zinsfestlegungstag auf der Bildschirmseite nicht verfügbar, ohne dass ein Ersetzungsereignis (wie nachstehend definiert) eingetreten ist, gilt als Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode der zuletzt auf der Bildschirmseite veröffentlichte 6-Monats-EURIBOR. Wird der 6-Monats-EURIBOR dauerhaft nicht mehr veröffentlicht, darf er nach anwendbarem Recht nicht mehr verwendet werden oder wird seine fehlende Repräsentativität durch die zuständige Aufsichtsbehörde oder den Administrator festgestellt (jeweils ein „**Ersetzungsereignis**“), bestimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls nach Beratung durch einen unabhängigen Sachverständigen, einen Nachfolge-Referenzsatz, der von der zuständigen Zentralbank, Aufsichtsbehörde oder einer von diesen eingesetzten Arbeitsgruppe als Nachfolger oder Ersatz für den 6-Monats-EURIBOR empfohlen wird oder, falls eine solche Empfehlung nicht besteht,

einen marktüblichen alternativen Referenzsatz, sowie gegebenenfalls eine Anpassungsspanne und erforderliche technische Anpassungen (z.B. des Zinsfestlegungstags oder der Bildschirmseite), um eine wirtschaftliche Benachteiligung der Emittentin oder der Anleihegläubiger so weit wie möglich zu vermeiden. Der EURIBOR-Floor und der Mindestzinssatz gemäß § 2.2 gelten entsprechend. Der Nachfolge-Referenzsatz und etwaige Anpassungen werden gemäß § 12 bekannt gemacht.

2.5 **Bekanntmachung des Zinssatzes.** Die Berechnungsstelle veranlasst, dass der Referenzsatz, der Zinssatz und der für die betreffende Zinsperiode auf jede Schuldverschreibung zahlbare Zinsbetrag sowie der maßgebliche Zinszahlungstag (i) der Emittentin, der Zahlstelle und, soweit erforderlich, dem Clearingsystem und jeder Börse, an der die Schuldverschreibungen einbezogen sind, unverzüglich, spätestens jedoch am ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode, sowie (ii) den Anleihegläubigern gemäß § 12 unverzüglich, spätestens jedoch am vierten Bankarbeitstag (wie in § 4.6 definiert) vor dem maßgeblichen Zinszahlungstag, mitgeteilt werden. Alle Festlegungen und Berechnungen der Berechnungsstelle sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle und die Anleihegläubiger bindend.

2.6 **Zahlungsverzug.** Sofern die Emittentin den jeweiligen ausstehenden Nennbetrag einer Schuldverschreibung nicht gemäß § 3.1 Satz 2 am Endfälligkeitstag (wie in § 3.1 definiert) zurückzahlt, wird der jeweilige ausstehende Nennbetrag einer jeden Schuldverschreibung über den Endfälligkeitstag hinaus mit dem gesetzlichen Verzugszinssatz gemäß § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB (oder der entsprechenden Nachfolgevorschrift) verzinst.

2.7 **Zinstagequotient.** Zinsen für einen beliebigen Zeitraum („**Zinsberechnungszeitraum**“) werden auf der Grundlage des Zinstagequotienten Actual/Actual (ICMA) berechnet („**Zinstagequotient**“). Der Zinstagequotient entspricht (a) wenn der Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die er fällt, oder dieser Feststellungsperiode entspricht, der tatsächlichen Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch das Produkt aus (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der betreffenden Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungsperioden, die üblicherweise in einem Jahr enden; und (b) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Feststellungsperiode ist, der Summe der für jede Feststellungsperiode, in die ein Teil des Zinsberechnungszeitraums fällt, ermittelten Quotienten, wobei jeder Quotient der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, die in die jeweilige Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungsperioden, die üblicherweise in einem Jahr enden, entspricht. „**Feststellungsperiode**“ ist jeder Zeitraum ab einem Feststellungstermin (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Feststellungstermin (ausschließlich). „**Feststellungstermine**“ sind der 27. Mai und der 27. November eines jeden Jahres. Die Anzahl der Feststellungsperioden, die üblicherweise in einem Jahr enden, beträgt zwei.

§ 3
Endfälligkeit; Rückerwerb

3.1 **Endfälligkeit.** Endfälligkeitstag ist der 27. November 2030 („**Endfälligkeitstag**“). Die Schuldverschreibungen werden am Endfälligkeitstag zu 100 % ihres Nennbetrags zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt, sofern sie nicht vorzeitig zurückgezahlt oder zurückerworben worden sind.

3.2 **Rückerwerb.** Die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen (im Sinne des § 15 AktG) ist/sind berechtigt, jederzeit im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen zu erwerben. Schuldverschreibungen, welche gemäß dem vorstehenden Satz erworben wurden, können entwertet, gehalten oder wiederveräußert werden.

§ 4
Währung; Zahlungen

4.1 **Währung. Sämtliche** Zahlungen auf die Schuldverschreibungen werden in Euro geleistet.

4.2 **Zahlungen von Kapital und Zinsen.** Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen am jeweiligen Zahlungstag (wie in § 4.3 definiert) durch die Zahlstelle an die am maßgeblichen Record Date im Kryptowertpapierregister als Inhaber eingetragenen Anleihegläubiger durch Überweisung auf ein von dem jeweiligen Anleihegläubiger benanntes Bankkonto; im Falle der Sammeleintragung erfolgen Zahlungen an die als Inhaber eingetragene Wertpapiersammelbank bzw. den als Inhaber eingetragenen Verwahrer zur Weiterleitung an die Berechtigten. Maßgebliches Record Date für die Zahlungsberechtigung ist der Bestand des Kryptowertpapierregisters am Ende des fünften Bankarbeitstags vor dem jeweiligen Zahlungstag. Die Emittentin wird durch Zahlung an die nach dieser Regelung empfangsberechtigten Personen von ihrer jeweiligen Zahlungspflicht befreit, soweit der Emittentin oder der Zahlstelle keine entgegenstehende Berechtigung bekannt ist. Hat ein Anleihegläubiger der Zahlstelle kein ordnungsgemäßes Zahlungskonto mitgeteilt oder sind die mitgeteilten Angaben unvollständig oder fehlerhaft, ist die Emittentin berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Mitteilung zurückzubehalten. Für den Zeitraum eines solchen Zurückbehaltens werden keine zusätzlichen Zinsen oder sonstigen Beträge geschuldet.

4.3 **Zahlungstag und Fälligkeitstag.** Im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein „Zahlungstag“ der Tag, an dem, gegebenenfalls aufgrund einer Verschiebung gemäß § 4.6, eine Zahlung tatsächlich zu leisten ist, und ein „**Fälligkeitstag**“ ist der in diesen Anleihebedingungen vorgesehene Zahlungstermin ohne Berücksichtigung einer solchen Verschiebung.

4.4 **Zahlstelle.** Zahlstelle ist die Emittentin („**Zahlstelle**“). Die Berechnung von Zahlungen aufgrund der Schuldverschreibungen erfolgt durch die Zahlstelle. Die Emittentin ist berechtigt, für die Vorbereitung der Auszahlungen sowie für die Berechnung einzubehaltender Steuern Dienstleister, insbesondere die nolivius Capital Partners L.L.C.-FZ, Dubai, einzusetzen. Die Emittentin stellt sicher, dass für die gesamte Zeit, in der Schuldverschreibungen ausstehen,

eine Zahlstelle unterhalten wird, um die ihr in diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine Nachfolger-Zahlstelle zu ernennen. Den Anleihegläubigern werden Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle oder deren Geschäftsstelle umgehend gemäß § 12 bekannt gemacht.

Auf keinen Fall dürfen sich die Geschäftsräume einer Zahlstelle in den Vereinigten Staaten befinden.

4.5 **Rechtsverhältnis der Zahlstelle zu den Anleihegläubigern.** Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Es wird kein Auftragsverhältnis zwischen der Emittentin und den Anleihegläubigern begründet.

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Zahlstelle und die Anleihegläubiger bindend.

4.6 **Bankarbeitstage.** Ist ein Fälligkeitstag für Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen auf eine Schuldverschreibung kein Bankarbeitstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung weitere Zinsen fällig werden. „**Bankarbeitstag**“ bezeichnet dabei jeden Tag (mit Ausnahme von Samstag und Sonntag), an dem Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort ist Frankfurt am Main) für den Publikumsverkehr geöffnet sind und der auch ein T2-Tag ist. Samstage und Sonntage sind keine Bankarbeitstage. T2-Tag bezeichnet einen Tag, an dem Zahlungen in Euro über T2 (Abkürzung für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfers System 2) abgewickelt werden.

4.7 **Hinterlegung.** Die Emittentin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von zwölf Monaten nach Endfälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen sowie alle anderen gegebenenfalls auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge beim für den Sitz der Emittentin zuständigen Amtsgericht hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin. Nach Verjährung des Anspruchs der entsprechenden Anleihegläubiger erhält die Emittentin die hinterlegten Beträge zurück.

§ 5
Steuern

5.1 **Quellensteuern.** Alle Zahlungen, insbesondere Kapitalrückzahlungen und Zahlungen von Zinsen, erfolgen ohne Abzug und Einbehaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Veranlagungen und sonstigen Gebühren, die von oder in der Relevanten Steuerjurisdiktion (wie in § 5.4 definiert) oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung

einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde gegenüber der Emittentin an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (jeweils „**Quellensteuer**“ und zusammen „**Quellensteuern**“), es sei denn, die Emittentin ist zum Abzug und/oder zum Einbehalt gesetzlich verpflichtet.

5.2 **Zusätzliche Beträge.** Im Fall des Abzugs oder des Einbehalts einer Quellensteuer wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge an Kapital und Zinsen („**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Anleihegläubigern empfangen worden wären. Solche Zusätzlichen Beträge sind jedoch nicht zahlbar im Hinblick auf Steuern und Abgaben, die:

(a) von einer als depotführender Stelle oder Inkassobeauftragter des Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind dadurch, dass die Emittentin von den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt, oder

(b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Anleihegläubigers zu der Relevanten Steuerjurisdiktion zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Relevanten Steuerjurisdiktion stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind, oder

(c) aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Relevante Steuerjurisdiktion oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind, oder

(d) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 12 wirksam wird, oder

(e) von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können.

5.3 **Benachrichtigung.** Die Emittentin wird die Zahlstelle unverzüglich benachrichtigen, wenn sie zu irgendeiner Zeit gesetzlich verpflichtet ist, von aufgrund dieser Anleihebedingungen fälligen Zahlungen Abzüge oder Einbehalte vorzunehmen (oder wenn sich die Sätze oder die Berechnungsmethode solcher Abzüge oder Einbehalte ändern).

5.4 **Relevante Steuerjurisdiktion.** Relevante Steuerjurisdiktion bezeichnet die Bundesrepublik Deutschland.

5.5 **Weitere Verpflichtungen.** Soweit die Emittentin oder die durch die Emittentin bestimmte Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

§ 6
Vorzeitige Fälligstellung durch die Anleihegläubiger

6.1 **Ausschluss der ordentlichen Kündigung.** Das ordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.

6.2 **Außerordentliche Kündigung.** Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Anleihegläubigers aus wichtigem Grund bleibt unberührt und kann ganz oder teilweise ausgeübt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei den nachstehend genannten Fällen vor, in denen jeder Anleihegläubiger berechtigt ist, eine oder mehrere seiner Schuldverschreibungen zu kündigen und fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zu verlangen, wenn

(a) die Emittentin einen Betrag, der nach diesen Anleihebedingungen fällig ist, nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder

(b) die Emittentin eine sonstige wesentliche Verpflichtung aus diesen Anleihebedingungen verletzt und die Verletzung nicht innerhalb von 60 Tagen nach Zugang einer entsprechenden Mitteilung eines Anleihegläubigers bei der Emittentin geheilt ist, oder

(c) eine Zahlungsverpflichtung der Emittentin aus Finanzverbindlichkeiten (gleich ob als Hauptschuldner oder als Garant) in einem Gesamtbetrag von mehr als EUR 3.000.000,00 bei Fälligkeit oder innerhalb einer anwendbaren Nachfrist nicht erfüllt oder infolge eines Kündigungsgrundes vorzeitig fällig gestellt wird (Drittverzug), oder

(d) die Emittentin allgemein ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder

(e) ein Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Land ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse ablehnt oder die Emittentin ein solches Verfahren über ihr Vermögen beantragt oder ein Dritter ein solches Verfahren über das Vermögen der Emittentin beantragt und dieser Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen zurückgewiesen, zurückgenommen, aufgehoben, ausgesetzt oder anderweitig erledigt worden ist, oder

(f) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies erfolgt im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Umwandlung, Konsolidierung oder einer sonstigen Form des

Zusammenschlusses mit einem anderen Rechtsträger und dieser andere oder neue Rechtsträger übernimmt wirksam sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen.

(g) der Anleihegläubiger der Emittentin erfolglos eine angemessene Frist zur Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit eines nicht funktionstüchtigen Kryptowertpapierregisters gesetzt hat; der Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit steht die Übertragung der Schuldverschreibungen auf ein anderes elektronisches Wertpapierregister nach § 21 Abs. 2 und § 22 eWpG gleich.

6.3 **Erlöschen des außerordentlichen Kündigungsrechts.** Das Recht, Schuldverschreibungen außerordentlich nach § 6.2 zu kündigen, erlischt, falls der jeweilige Kündigungsgrund vor Ausübung des Kündigungsrechts entfallen ist.

6.4 **Rechtsfolge.** Tritt ein Kündigungsgrund nach § 6.2 oder ein anderer, nicht in diesen Anleihebedingungen ausdrücklich normierter außerordentlicher Kündigungsgrund ein, hat jeder Anleihegläubiger das Recht, seine Schuldverschreibungen gemäß den Bestimmungen dieses § 6 einzeln oder vollständig zu kündigen und die Rückzahlung seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin zu verlangen.

6.5 **Formelle Voraussetzungen der außerordentlichen Kündigung.** Eine Kündigung nach § 6.2 ist durch den Anleihegläubiger schriftlich in deutscher Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form eines Registerauszugs oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Benachrichtigende zum Zeitpunkt der Benachrichtigung Anleihegläubiger ist, persönlich oder durch einfachen Brief an die Emittentin zu übermitteln. Der Anleihegläubiger muss entweder den Grund der Kündigung nach § 6.2 benennen, oder, sofern der Anleihegläubiger die außerordentliche Kündigung auf einen nicht in den Anleihebedingungen ausdrücklich benannten Kündigungsgrund stützt, die Umstände darlegen, aus denen sich die vorzeitige Fälligstellung nach § 6.2 ergibt. Die Ausübung einer Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.

§ 7
Kontrollwechsel-Put-Recht

7.1 **Kontrollwechsel.** Der Eintritt eines Kontrollwechsels stellt keinen Grund für eine außerordentliche Kündigung im Sinne von § 6.2 dar. Ein „**Kontrollwechsel**“ liegt vor, wenn (i) eine Person oder mehrere gemeinsam handelnde Personen (im Sinne des § 34 Abs. 2 WpHG) unmittelbar oder mittelbar mehr als 50 % der Stimmrechte an der Emittentin erwirbt bzw. erwerben oder (ii) die Emittentin alle oder im Wesentlichen alle ihre Vermögenswerte an eine oder mehrere Personen veräußert, die keine Tochtergesellschaften der Emittentin sind. Ein Kontrollwechsel liegt nicht vor bei einem Erwerb durch eine Holdinggesellschaft, an der nach dem Erwerb keine Person und keine gemeinsam handelnden Personen unmittelbar oder mittelbar mehr als 50 % der Stimmrechte hält bzw. halten.

7.2 **Kontrollwechselmitteilung.** Tritt ein Kontrollwechsel ein, hat die Emittentin dies unverzüglich nach Kenntniserlangung gemäß § 12 bekannt zu machen („**Kontrollwechselmitteilung**“). Die Kontrollwechselmitteilung hat den Tag und Grund des Eintritts des Kontrollwechsels, den maßgeblichen Kontrollwechsel-Rückzahlungsbetrag, den Beginn und das Ende der Ausübungsfrist für das Kontrollwechsel-Put-Recht sowie den Kontrollwechsel-Rückzahlungstag (jeweils wie nachstehend in § 7.3 definiert) anzugeben.

7.3 **Kontrollwechsel-Put-Recht.** Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntmachung der Kontrollwechselmitteilung („**Ausübungsfrist**“) von der Emittentin die Rückzahlung aller oder einzelner von ihm gehaltener Schuldverschreibungen zu dem nachstehend definierten Kontrollwechsel-Rückzahlungsbetrag zuzüglich der bis zum Kontrollwechsel-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen und nicht gezahlten Zinsen zu verlangen („**Kontrollwechsel-Put-Recht**“). Der „**Kontrollwechsel-Rückzahlungsbetrag**“ je Schuldverschreibung entspricht 101 % des Nennbetrags. Die Rückzahlung zzgl. Zinsen erfolgt an dem von der Emittentin in der Kontrollwechselmitteilung bestimmten Tag („**Kontrollwechsel-Rückzahlungstag**“), der höchstens 30 Tage nach Ablauf der Ausübungsfrist liegen darf.

7.4 **Ausübung.** Die Ausübung des Rückgaberechts ist innerhalb der Ausübungsfrist schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) in deutscher Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären; § 6.5 Satz 1 gilt bezüglich des Nachweises der Anleihegläubigerstellung durch Registerauszug entsprechend. Die Ausübung ist unwiderruflich.

§ 8
Kündigungsrechte der Emittentin

8.1 **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin kann die ausstehenden Schuldverschreibungen gemäß § 8.8 mit einer Frist von 30 bis 60 Tagen ganz oder teilweise mit Wirkung zum 27. November 2027 oder einem späteren Wahl-Rückzahlungstag (wie nachstehend in § 8.5 definiert) kündigen und zum Wahl-Rückzahlungsbetrag gemäß § 8.4 zuzüglich der bis zum Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen und noch nicht gezahlten Zinsen zurückzahlen. Vorbehaltlich §§ 8.2 und 8.3 ist eine ordentliche Kündigung mit Wirkung vor dem 27. November 2027 ausgeschlossen. Eine teilweise Rückzahlung kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von mindestens EUR 100.000,00 gekündigt und zurückgezahlt werden. Im Fall einer teilweisen Kündigung erfolgt eine Reduzierung des Nennbetrages aller Schuldverschreibungen pro rata. Sofern es zu einer teilweisen Rückzahlung durch Reduzierung des ausstehenden Nennbetrags der einzelnen Schuldverschreibungen kommt, wird klargestellt, dass sich Bezugnahmen auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen in diesen Anleihebedingungen jeweils auf den dann noch ausstehenden Nennbetrag beziehen.

8.2 **Vorzeitiges Kündigungsrecht der Emittentin aus steuerlichen Gründen.** Falls infolge einer am oder nach dem Verzinsungsbeginn der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung oder Ergänzung der in der Relevanten Steuerjurisdiktion geltenden

Rechtsvorschriften oder einer vor diesem Zeitpunkt nicht allgemein bekannten Anwendung oder amtlichen Auslegung solcher Rechtsvorschriften Quellensteuern auf die Zahlung von Kapital oder Zinsen nach diesen Anleihebedingungen anfallen oder anfallen werden und die Emittentin aus diesem Grund zur Zahlung Zusätzlicher Beträge verpflichtet ist, ist die Emittentin berechtigt, die gesamten Schuldverschreibungen des betreffenden Anleihegläubigers (aber nicht nur einzelne davon) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen jederzeit zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 8.6 definiert) am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie in § 8.7 definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Rückzahlung darf jedoch nicht früher als 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Emittentin erstmals Quellensteuern einbehalten oder zahlen müsste, falls eine Zahlung in Bezug auf diese Anleihebedingungen dann geleistet würde.

8.3 **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auf Grund Geringfügigkeit des ausstehenden Gesamtnennbetrags.** Die Emittentin ist berechtigt, die noch ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, nicht jedoch teilweise, jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung zu kündigen und vorzeitig zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 8.6 definiert) am Vorzeitigen Rückzahlungstag zurückzuzahlen, falls der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen dieser Serie B zu irgendeinem Zeitpunkt unter 20 % des Gesamtnennbetrags der ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen dieser Serie B (einschließlich etwaiger nach § 1.9 ausgegebener Schuldverschreibungen) fällt.

8.4 **Wahl-Rückzahlungsbetrag.** Der Wahl-Rückzahlungsbetrag entspricht bei einem Wahl-Rückzahlungstag ab dem 27. November 2027 (einschließlich) bis zum 27. November 2028 (ausschließlich) 103 % des Nennbetrags, ab dem 27. November 2028 (einschließlich) bis zum 27. November 2029 (ausschließlich) 101,5 % des Nennbetrags und ab dem 27. November 2029 (einschließlich) 100 % des Nennbetrags.

8.5 **Wahl-Rückzahlungstag.** Der Wahl-Rückzahlungstag ist derjenige Tag, mit Wirkung zu dem die Schuldverschreibungen nach Maßgabe von § 8.1 gekündigt wurden.

8.6 **Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.** Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag für Zwecke der §§ 8.2 und 8.3 bedeutet 100 % des Nennbetrags zzgl. aufgelaufener Zinsen bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie in § 8.7 definiert) (ausschließlich).

8.7 **Vorzeitiger Rückzahlungstag.** Vorzeitiger Rückzahlungstag für Zwecke der §§ 8.2 und 8.3 ist der in der Kündigungserklärung bestimmte Tag.

8.8 **Bekanntmachung.** Die Kündigung der Schuldverschreibungen nach § 8.1, § 8.2 und § 8.3 durch die Emittentin ist den Anleihegläubigern nach den Bedingungen des § 12 bekanntzumachen. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die Angabe des Rückzahlungstags und des Rückzahlungsbetrags sowie im Falle der Kündigung nach § 8.1 eine Erklärung, ob die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zurückgezahlt werden, und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen, den Kündigungsbetrag sowie den nach der pro rata Reduzierung verbleibenden Nennbetrag je Schuldverschreibung.

§ 9
Verpflichtungen der Emittentin

9.1 **Negativverpflichtung.** Die Emittentin verpflichtet sich, solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Zahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind, für Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) keine Sicherheiten an ihren Vermögenswerten zu bestellen, ohne gleichzeitig die Anleihegläubiger gleichrangig und anteilig an einer solchen Sicherheit teilnehmen zu lassen. Dies gilt nicht für (i) zum Verzinsungsbeginn bestehende Sicherheiten, (ii) kraft Gesetzes entstehende Sicherheiten und (iii) Sicherheiten zur Besicherung von Objekt- und Erwerbsfinanzierungen, die ausschließlich an den finanzierten Vermögenswerten bestellt werden. „**Kapitalmarktverbindlichkeit**" ist jede Verbindlichkeit aus Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren, die an einer Börse oder einem anderen anerkannten Wertpapiermarkt notiert oder gehandelt werden oder werden können.

9.2 **Ausschüttungsbeschränkung.** Die Emittentin verpflichtet sich, solange Schuldverschreibungen ausstehen, Dividenden oder sonstige Ausschüttungen an ihre Aktionäre sowie Zahlungen (außer im Wege der Kapitalisierung) auf oder in Bezug auf Nachrangige Gesellschafterverbindlichkeiten in einem Geschäftsjahr nur bis zur Höhe von insgesamt 50 % des Jahresüberschusses des jeweils vorangegangenen Geschäftsjahres vorzunehmen. „**Nachrangige Gesellschafterverbindlichkeiten**" sind sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber ihren Aktionären oder diesen nahestehenden Personen, die gegenüber den Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen nachrangig sind oder im Insolvenzfall gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO nachrangig wären.

9.3 **Geschäfte mit nahestehenden Personen.** Die Emittentin verpflichtet sich, solange Schuldverschreibungen ausstehen, Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen (im Sinne von IAS 24) nur zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen, wie sie auch zwischen unabhängigen Dritten vereinbart würden.

§ 10
Status

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen derzeitigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorschreiben.

§ 11
Ersetzung der Emittentin; Verschmelzung

11.1 **Ersetzung.** Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen einzusetzen („**Neue Emittentin**"), sofern (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus und im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt, (b) die Neue Emittentin und die Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und die Neue Emittentin die Zahlungsverpflichtungen in Euro ohne Beschränkungen an die Zahlstelle transferieren kann und (c) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Anleihegläubiger die Zahlung aller von der Neuen Emittentin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge garantiert und (d) die Ersetzung einschließlich der Änderung der Angabe der Emittentin gemäß §§ 14 und 18 eWpG im Kryptowertpapierregister eingetragen wird.

11.2 **Bekanntmachung und Wirkung der Ersetzung.** Jede Ersetzung ist gemäß § 12 bekannt zu machen und wird mit Eintragung im Kryptowertpapierregister wirksam. Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme auf die Emittentin in diesen Anleihebedingungen als Bezugnahme auf die Neue Emittentin; in § 6.2 (c) bis (f), § 7 und § 9 gilt die Bezugnahme auf die Emittentin zusätzlich als Bezugnahme auf die FINEXITY AG in ihrer Eigenschaft als Garantin.

11.3 **Verschmelzung.** Im Falle einer Verschmelzung oder sonstigen Umwandlung der Emittentin nach dem Umwandlungsgesetz übernimmt der Rechtsnachfolger sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen. Die Emittentin bzw. der Rechtsnachfolger wird die Änderung der Angaben zur Emittentin unverzüglich im Kryptowertpapierregister eintragen lassen und gemäß § 12 bekannt machen.

§ 12
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Emittentin, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden auf der Internetseite der Emittentin unter https://finexity-group.com im Bereich „Investor Relations" unter der Rubrik „Anleihe 2026/2030" (oder einer anderen Internetseite, die mindestens sechs Wochen zuvor in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften von der Emittentin bekanntgemacht wurde), veröffentlicht. Eine solche Bekanntmachung wird gegenüber den Anleihegläubigern mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) wirksam, falls die Bekanntmachung kein späteres Datum vorsieht. Falls und soweit die bindenden Vorschriften des geltenden Rechts andere Arten der Veröffentlichung vorsehen, müssen solche Veröffentlichungen zusätzlich und wie vorgesehen erfolgen.

§ 13
Vorlegungsfrist; Vorlegung

Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf fünf Jahre verkürzt. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Erfolgt die Vorlegung nicht, so erlischt der Anspruch mit dem Ablauf der

Vorlegungsfrist. Die Vorlegung einer Schuldverschreibung im Sinne des § 801 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) erfolgt durch ausdrückliches Verlangen der Leistung unter Glaubhaftmachung der Berechtigung.

§ 14
Änderungen der Anleihebedingungen

14.1 **Änderung der Anleihebedingungen.** §§ 5 bis 22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz - SchVG) finden auf die Schuldverschreibungen und diese Anleihebedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Anleihegläubiger Änderungen der Anleihebedingungen - einschließlich der einzelnen oder aller Maßnahmen nach § 5 Abs. 5 des Schuldverschreibungsgesetzes sowie einem Wechsel des Kryptowertpapierregisters im Sinne des § 22 eWpG - durch Mehrheitsbeschluss zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Rechte bestellen.

14.2 **Abstimmung ohne Versammlungen.** Alle Abstimmungen gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt, sofern die Emittentin nicht im Einzelfall etwas anderes entscheidet. Eine Gläubigerversammlung findet des Weiteren statt, wenn der Abstimmungsleiter diese gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 des Schuldverschreibungsgesetzes einberuft.

14.3 **Stimmrechtsausübung.** Zur Ausübung der Stimmrechte bei einer Abstimmung ohne Versammlung bzw. Teilnahme an der Gläubigerversammlung und Ausübung der Stimmrechte in der Gläubigerversammlung sind nur diejenigen Anleihegläubiger berechtigt, die sich innerhalb der gesetzlichen Frist bei der in der Einberufung bezeichneten Stelle in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. Der Nachweis der Gläubigerstellung erfolgt durch einen Auszug aus dem Kryptowertpapierregister, eine Bestätigung der registerführenden Stelle oder in anderer in der Einberufung bestimmter geeigneter Weise. In der Einberufung können weitere Voraussetzungen für die Ausübung der Stimmrechte bzw. Teilnahme an der Gläubigerversammlung, insbesondere das Erbringen eines geeigneten Identitätsnachweises und die Festlegung eines Stichtags für diesen Nachweis, der auch bis zu 14 Tage vor dem Tag der Gläubigerversammlung liegen darf (record date in Anlehnung an § 123 Abs. 4 AktG), durch die Emittentin geregelt werden.

§ 15
Verschiedenes

15.1 **Anwendbares Recht.** Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus den Schuldverschreibungen und diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach Recht des Staates, unter dessen Aufsicht die registerführende Stelle steht, in deren elektronischem Wertpapierregister die Schuldverschreibungen eingetragen sind (§ 32 eWpG). Steht die registerführende Stelle nicht unter Aufsicht, so ist der Sitz der registerführenden Stelle maßgebend. Ist der Sitz der registerführenden Stelle nicht bestimmbar, so ist der Sitz der

Emittentin maßgebend. Da die registerführende Stelle unter der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht steht, findet deutsches Recht Anwendung.

15.2 **Erfüllungsort.** Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ist Hamburg, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

15.3 **Gerichtsstand.** Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Hamburg, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

15.4 **Teilunwirksamkeit.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen insgesamt oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieser Anleihebedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausführung der Regelungslücke soll, soweit rechtlich möglich, eine dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung bzw. dem Sinn dieser Anleihebedingungen entsprechende Regelung erfolgen.